

Verordnung

Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Ilmenau

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2) hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau für das Gebiet der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 22. Juni 2010 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - alle Straßen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird. Dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkstreifen, Geh- und Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Dämme und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünflächen, Gärten, Friedhöfe und Gedenkplätze, Grillplätze, Spiel-, Bolz- und Sportplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Brunnen, Gewässer- und Uferanlagen und Erholungsanlagen.

§ 2

Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- (1) Es ist verboten:
 - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und der Telekommunikation dienen, zu erklettern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Öffentliche Schilder, amtliche Verkehrszeichen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen durch Pflanzen, Zäune und andere Einrichtungen nicht verdeckt bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle – zu fahren, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung dazu freigegeben.
- (4) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (5) Die auf Straßen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen

und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

- (6) Bei Eckgrundstücken an Wohn- und Sammelstraßen müssen innerhalb der Sichtdreiecke, deren Größe abhängig ist von der Klassifizierung und dem Ausbauzustand der einmündenden bzw. sich kreuzenden Straßen, Hecken und sonstiger Grünwuchs so geschnitten werden, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Das Abstellen von Kartons, Pappe, Papier, Glas und anderen Gegenständen neben dem Sammelcontainer ist verboten. Die Benutzung der Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe ist in allgemeinen und reinen Wohngebieten, Mischgebieten sowie in den Sondergebieten „Einzelhandel und Wochenendgebiet“ in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (8) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen.
- (9) a) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
b) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden oder die zulässige Benutzung nicht beeinträchtigt oder behindert wird.
c) Es ist insbesondere verboten, in öffentlichen Anlagen und Straßenbegleitgrün
 - ein Feuer anzuzünden,
 - zu übernachten,
 - zu baden oder Wäsche zu waschen,
 - nicht frei gegebene Flächen zu betreten,
 - Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) zu führen, abzustellen oder zu parken.
- (10) Es ist verboten, öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, sich in ihnen zu waschen, baden oder Wäsche zu waschen.

§ 3 Hausnummern

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist von seinem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten mit der für das Grundstück festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen. Gleiches gilt im Falle einer notwendig werdenden Neunummerierung.
- (2) Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden über oder neben dem Hauseingang anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben und von der Fahrbahn aus stets sichtbar und lesbar sein.
- (4) Sind für mehrere Gebäude bzw. Hauseingänge mit nur einer gemeinsamen Zuwegung mehrere Hausnummern vergeben, so sind alle Hausnummern in einheitlicher Form zusätzlich am Beginn der Zuwegung zur öffentlichen Straße anzubringen.
- (5) Nach Veränderung der Hausnummer ist das alte Hausnummernschild in der Übergangszeit von einem Jahr neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass sie weiterhin lesbar ist.

§ 4 Spielplätze

- (1) Spielplätze sind Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und dürfen nur von diesen und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Spielplätze ist täglich in der Zeit von 07.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr erlaubt.
- (3) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mitzubringen;
 - b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle;
 - c) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzunehmen oder dort laufen zu lassen;
 - d) Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu verzehren , zu rauchen sowie Drogen aller Art zu konsumieren.
- (4) Verunreinigungen jeglicher Art sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Plakatwerbung

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, für Veranstaltungen und Gegenständen, der öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Bau- oder Straßenrecht unterliegt.
- (2) Die Anbringung von Plakatwerbung bedarf der Genehmigung durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde.
- (3) Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Verteilerkästen, Masten, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken, Gebäuden, Buswartehäusern und Bäumen ist verboten.

§ 6 Lärmbekämpfung

- (1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten.
- (2) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder bespielt werden, dass außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstücks unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Unberührt bleiben die Regelungen der §§ 30 und 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 2009 (BGBl. I S. 2631).
- (3) Ausgenommen von den Regelungen des § 6 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 aufgeführte Einschränkung gilt nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.
- (4) Unberührt bleiben die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 261).

§ 7
Ausnahmegenehmigungen

Die Samtgemeinde Ilmenau kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme schriftlich zu beantragen.

Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden, sowie befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 – 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Melbeck, den 22. Juni 2010

Samtgemeinde Ilmenau

Stebani
Samtgemeindebürgermeister